

1 von 6

STATUTEN 2025

Art 1 Name und Sitz

Die Spitex am Kohlfirst ist ein gemeinnütziger, privatrechtlicher Verein im Sinne von Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Ort des Spitexzentrums.

Art 2 Zweck

2.1 Betrieb mit Leistungsvereinbarung

Im Auftrag der politischen Gemeinden mit einer gültig unterschriebenen Leistungsvereinbarung sorgt der Verein für Dienstleistungen zur umfassenden spitalexternen Versorgung der Bevölkerung gemäss gesetzlichen Vorgaben. Wo der Verein nicht selber Träger einer entsprechenden Dienstleistung ist, kann er diese anderen Organisationen vertraglich übertragen.

2.2 Verein und Betrieb ohne Leistungsvereinbarung

Der Verein bietet weitere Dienstleistungen in Ergänzung oder Erweiterung zu den gesetzlichen Vorgaben an, um eine selbstbestimmte Lebensqualität zu Hause zu ermöglichen. Dazu gehören Beratung und Koordination von Diensten in enger Zusammenarbeit mit Behörden und Freiwilligenorganisationen, sowie Unterstützung und Betreuung der Bevölkerung aller Altersstufen im medizinischen, pflegerischen, sozialen und gesundheitserhaltenden oder gesundheitsfördernden Sinn.

2.3 Dienstleistungsqualität. Grundstücke und Zweigniederlassungen

Die Qualität der Dienstleistungen wird für alle Aufgaben durch gut qualifiziertes Personal sowie regelmässige Fort- und Weiterbildungen gewährleistet. Der Betrieb beteiligt sich im Rahmen des Möglichen an der Ausbildung im Pflege- und Betreuungsbereich. Der Verein kann in seinem Tätigkeitsgebiet ausserdem Grundstücke erwerben sowie Zweigniederlassungen errichten, sowie alle übrigen Geschäfte tätigen, welche die vorgenannten Zwecke unmittelbar oder mittelbar fördern.

Art 3 Unabhängigkeit

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Ziele und ist politisch und konfessionell neutral.

Art 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

4.1 Aktivmitgliedern

- die im Einzugsgebiet der Spitex am Kohlfirst wohnhaft sind
- alleinstehende Personen (Einzelmitglieder)
- Familien, bestehend aus Eltern(-teil) und von ihnen betreuten unmündigen Personen im gleichen Haushalt

4.2 Ehrenmitgliedern

Als Ehrenmitglieder gelten Personen, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie werden durch die Generalversammlung bestimmt.

Art 5 Ein- und Austritte

5.1 Neueintritte

- Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen
- Neueintretende Aktivmitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag
- Mit dem Beitritt anerkennt das Mitglied die Vereinsstatuten

5.2 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch schriftliche Austrittserklärung an den Vereinsvorstand
- durch Wegzug aus den Gemeinden
- durch Tod
- durch Nichtbezahlen des Jahresbeitrages trotz schriftlicher Mahnung
- durch Ausschluss

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen und auf Rückerstattung des Jahresbeitrages.

Der Ausschluss ist nicht anfechtbar.

Art 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle
- Geschäftsleitung

Art 7 Generalversammlung

7.1 Ordentliche Generalversammlung

findet alljährlich bis spätestens Ende Mai statt.

7.2 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen

- auf Beschluss des Vorstandes
- auf schriftliches Verlangen mindestens eines Fünftels der Mitglieder. In diesem Falle muss die Versammlung dreissig Tage nach Eingang des Begehrens stattfinden.

7.3 Einladung

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Die Einladung kann schriftlich, an jedes Mitglied oder durch Publikation in den Gemeindeorganen erfolgen.

7.4 Anträge

Anträge an die Generalversammlung sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung einzureichen.

7.5 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind

- Einzelmitglieder mit einer Stimme
- Familien mit bis zu zwei Stimmen (jede anwesende Person hat nur eine Stimme)

7.6 Wahlen und Abstimmungen

Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Anwesenden gefasst. Eine geheime Abstimmung kann von einem Viertel der Anwesenden verlangt werden.

7.7 Stichentscheid

Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

7.8 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

7.9 Statutenänderung

Eine Änderung der Statuten kann nur durch 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder in der Generalversammlung beschlossen werden.

Art 8 Geschäfte der Generalversammlung

- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Kenntnisnahme des Revisionsberichts der Revisionsstelle
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Kenntnisnahme des Voranschlages
- Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder
- Genehmigung der Tarife für den Betrieb ohne Leistungsvereinbarung
- Genehmigung der Statuten
- Wahl (alle 4 Jahre zur Zeit der Gemeindewahlen)
 - o des Präsidenten
 - des Vorstandes
- Anträge des Vorstandes und eingereichte Anträge der Mitglieder

Art 9 Vorstand

9.1 Zusammensetzung

- Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten und mindestens vier Mitgliedern, und wird von der Generalversammlung gewählt.
- Jede Gemeinde mit einer Leistungsvereinbarung muss eine Vertretung des Gemeinderates delegieren.
- Zusätzlich kann aus jeder Gemeinde ein weiteres Vorstandsmitglied vorgeschlagen werden.

9.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahlen sind zulässig.

9.3 Aufgaben

Der Vorstand behandelt alle Geschäfte, welche nicht gemäss Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere

- Vertretung des Vereins gegen aussen
- Genehmigung von Leistungsvereinbarungen mit politischen Gemeinden
- Vorbereitung und Vollzug der Geschäfte der GV
- Genehmigung des Voranschlages für das kommende Jahr
- Kenntnisnahme des Revisionsberichts der Revisionsstelle, Beurteilung der Empfehlungen und Veranlassung von Korrekturmassnahmen
- Genehmigung der Tarife zuhanden der GV
- Statutenänderungen zuhanden der GV
- Festlegung von Strategien und Leistungszielen
- Abschluss / Auflösung von Verträgen
- Genehmigung Reglement Vorstandsentschädigung
- Genehmigung der Tarife für den Betrieb mit Leistungsvereinbarung
- Regelung Finanzkompetenzen und Unterschriftsberechtigungen
- Genehmigung des Betriebsreglements
- Anstellung der Geschäftsleitung
- Genehmigung des Stellenplans
- Ausschluss von Mitgliedern

9.4 Unterschriftenregelung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein wird kollektiv zu zweien geführt.

9.5. Konstituierung und Arbeitsweise

- Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Der Präsident lädt den Vorstand unter Angabe der Traktanden ein, so oft es die Geschäfte erfordern.
- Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- Der Vorstand kann der Geschäftsleitung oder Kommissionen Aufgaben übertragen.

9.6 Entschädigung

- Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- Sie haben Anspruch auf eine Pauschale, Sitzungsgelder und die Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.
- Für besondere Leistungen im Auftrag des Vorstandes kann einzelnen Vorstandsmitgliedern eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
- Die Details sind im Reglement Vorstandsentschädigung aufgeführt.

Art 10 Revisionsstelle

- Der Vorstand bestimmt eine externe, ausgewiesene Treuhandfirma als Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung und der Buchführung sowie die Erstellung des Revisionsberichts.
- Die Revisionsstelle erhält vom Betrieb alle nötigen Unterlagen und die benötigte Unterstützung.
- Die Revisionsstelle richtet ihren Revisionsbericht an den Vorstand zu Handen der Generalversammlung und der Gemeinden.
- Will eine Gemeinde eine zusätzliche Überprüfung der Jahresrechnung durch die eigene Rechnungsprüfungskommission (RPK), so kann sie das auf eigene Kosten und in direkter Zusammenarbeit mit der Revisionsstelle abwickeln.

Art 11 Geschäftsleitung

11.1 Zusammenarbeit und Berichterstattung

- Die Geschäftsleitung und der Präsident arbeiten eng zusammen.
- Der Vorstand wird regelmässig über den Betriebsverlauf und wichtige Entscheide informiert.

11.2 Aufgaben

- Führung des Betriebes gemäss Betriebsreglement (Finanziell, Personell und Organisatorisch).
- Organisatorische Unterstützung des Vorstandes und des Vereins in Aufgaben, die der Geschäftsleitung übertragen werden.

11.3 Wahl

 Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden gemäss Art. 9.3 durch den Vorstand bestimmt.

Art 12 Finanzen

Die Rechnung und Bilanz wird in die Bereiche **Betrieb mit Leistungsvereinbarung** und **Verein und Betrieb ohne Leistungsvereinbarung** aufgeteilt.

12.1 Betrieb mit Leistungsvereinbarung

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:

- Beiträgen aus Sozialversicherungen für gesetzliche Pflichtleistungen
- Beiträgen der Klienten gemäss Gesetz und Tarifen für den Betrieb mit Leistungsvereinbarung
- Gemeindebeiträgen
- Etwaigen Zuschüssen aus dem Betrieb ohne Leistungsvereinbarung und dem Vereinsvermögen.

12.2. Verein und Betrieb ohne Leistungsvereinbarung

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen des Vereins
- Spenden, Schenkungen, Kollekten und Legaten an den Verein
- Einnahmen gemäss Tarifen für den Betrieb ohne Leistungsvereinbarung und Erträge aus dem Vereinsvermögen.

12.3. Verwendung der Mittel

- Die Mittel des Betriebs mit Leistungsvereinbarung werden im Rahmen von Art. 2.1 und 2.3 verwendet.
- Die Mittel des Vereins und Betriebs ohne Leistungsvereinbarung werden im Rahmen von Art. 2.2. und 2.3 verwendet und dürfen nicht für gesetzliche Pflichtleistungen verwendet werden

Art 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nur bis zur Höhe des geschuldeten Mitgliederbeitrages.

Art 14 Rekursinstanz

Rekursinstanz für allfällige Streitigkeiten ist die Generalversammlung.

Art 15 Schlussbestimmungen

15.1 Anspruch

Der Verein kann nicht haftbar gemacht werden, wenn einzelne Dienstleistungen aus irgendwelchen Gründen nicht wunschgemäss angeboten werden können.

15.2 Dienstleistungen

Vereinsmitglieder haben Anrecht auf einen ermässigten Tarif gemäss Tarifreglement für nicht gesetzliche Pflichtleistungen der Spitex am Kohlfirst.

15.3 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

15.4 Vermögensverwendung

Im Falle einer Vereinsauflösung ist ein allfälliges Vermögen den politischen Gemeinden zu übergeben.

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 20. April 2023

Dachsen, 27. Mai 2025

Spitex am Kohlfirst

Daniel Schmid Präsident Marianne Meister Vizepräsidentin

Um die Lesbarkeit nicht unnötig zu erschweren, wird auf die Nennung beider Geschlechter verzichtet. Jeder Verweis auf das weibliche Geschlecht gilt auch für das männliche und umgekehrt.